

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 17.12.2025, Zl. 900-2-/2025 (VA 2026), mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2026
Erträge	€ 9.615.600,--
Aufwendungen	€ 9.844.500,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ -----
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 116.500,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen ¹	€ -345.400,--

¹ Entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015



(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2026
Einzahlungen	€ 9.916.000,--
Auszahlungen	€ 10.445.500,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung²	€ -529.500,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.452.292,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger



² Entspricht dem Saldo 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015